

Checkliste Examen

Evangelische Theologie Diplom

Für die Meldung zum Examen benötigen Sie folgende Nachweise:

- Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Hamburg (s. § 17 Absatz 1)
- Schriftlicher, termingerechter Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses
- Kurzer tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des theologischen Ausbildungsweges
- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen
- Nachweis Latinum
- Nachweis Graecum
- Nachweis Hebraicum
- Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (entsprechend der EKD-Rahmenordnung von 2010)
- Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP)
- Nachweis über den Eintritt in die Integrationsphase
- Erste Hauptseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT/NT/KG/ST /MÖR oder interdisziplinär)
- Zweite Hauptseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT/NT/KG/ST /MÖR oder interdisziplinär)
- Dritte Hauptseminararbeit (exegetisch) mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT oder NT)
- Eine Proseminararbeit (ersatzweise auch weitere Hauptseminararbeit) mit mindestens „ausreichend“ bestanden (aus einem anderen Fach als die 3 Hauptseminararbeiten)
- Exegetische Proseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT oder NT).
- Nachweis über die Anfertigung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Predigtarbeit und einen didaktischen Entwurf aus dem Bereich Religions- bzw. Gemeindepädagogik;
- Bescheinigung über das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Philosophicum
- Nachweis über die Ableistung eines Praktikums einschließlich Auswertung und Bericht (sofern die Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung noch nachgereicht werden muss);
- Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung in einem anderen Fachgebiet (z. B. Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften)
- Erklärung darüber, ob man bereits eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang im

Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

- Angaben über das Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll
- Angaben über das Gebiet, in dem die schriftliche Ausarbeitung im Fach Praktische Theologie angefertigt werden soll (§ 21, Absatz 2);
- Angaben über die gewählten Klausurfächer (§ 22, Absatz 2 und 3);
- Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 4 Absatz 1 und über die Gegenstände der Diplomarbeit
- Schriftliche Angabe des Spezialgebiets für jede mündliche Prüfung (§ 23 Absatz 1) nach Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer; die Spezialgebiete dürfen sich inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Diplomarbeit überschneiden.